

18.09.24

Vk - G - In

Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) regelt die Anforderungen an ortsbewegliche Druckgeräte, die für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem EU-Binnenmarkt zugelassen sind und setzt damit die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/537/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1) in nationales Recht um. Zu den ortsbeweglichen Druckgeräten zählen etwa Gaspatronen, Gasflaschen sowie Tanks von Tankfahrzeugen, Tankcontainern und andere bewegliche Druckbehälter. Die ortsbeweglichen Druckgeräte dienen zur Beförderung von Gasen und gasförmigen Flüssigkeiten. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des freien Verkehrs ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem EU-Binnenmarkt regelt die ODV die Verwendung, das Inverkehrbringen und die Bereitstellung dieser Geräte auf dem Markt.

In sicherheitstechnischer Hinsicht müssen für die ortsbeweglichen Druckgeräte die Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1762 der Kommission vom 5. Juni 2024 (ABl. L 2024/1762, 28.6.2024) geändert worden ist, erfüllt sein. Die Richtlinie 2008/68/EG bildet den Rahmen für das Gefahrgutbeförderungsrecht im EU-Binnenverkehr und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Regeln der in den Anhängen in Bezug genommenen internationalen Übereinkommen für den Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr anzuwenden. Zu den internationalen Übereinkommen gehören

1. das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
2. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und
3. das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die Regelungen dieser internationalen Übereinkommen werden durch verschiedene internationale und zwischenstaatliche Organisationen sowie Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt und in einem zweijährigen Zyklus an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Da die ODV hinsichtlich der technischen Anforderungen an die ortsbeweglichen Druckgeräte auf die maßgeblichen Regelungen des ADR und

RID verweist, entsteht der Änderungsbedarf, die am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen im ADR/RID 2023 in der ODV abzubilden.

Das in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2010/35/EU geregelte Schutzklauselverfahren etabliert ein Verfahren, nach dem die (nationalen) Marktüberwachungsbehörden gegen ortsbewegliche Druckgeräte vorgehen können, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Mit Blick auf die EU-Ebene sichert das Schutzklauselverfahren ein einheitliches Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem EU-Binnenmarkt. Die ODV setzt die Vorgaben dieses Schutzklauselverfahrens in den §§ 22 bis 24 in nationales Recht um. Die Vollzugspraxis hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Bedarf an klarstellenden Änderungen und der Schließung von einzelnen Regelungslücken besteht.

B. Lösung

Zur Umsetzung der völker- und EU-rechtlichen Vorgaben wird die ODV nach Maßgabe der unter A. skizzierten Ziele angepasst.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der völker- und EU-rechtlichen Vorgaben bedarf eines förmlichen Rechtsetzungsverfahrens.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Änderungsverordnung sind für Bund und Länder nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, durch die ein Erfüllungsaufwand entstehen könnte.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht für die Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.09.24

Vk - G - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher
Verordnungen**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 17. September 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu erlassende

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie mit § 7a, des § 9 Absatz 3d sowie des § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, von denen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 3d und § 12 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7a zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der in § 7a Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Sicherheitsbehörden und -organisationen sowie der Verbände und der Sachverständigen der beteiligten Wirtschaft nach § 7a Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Marktüberwachungsstrategie“.

b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe zu § 22a eingefügt:

„§ 22a Maßnahmen bei der Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit durch konforme ortsbewegliche Druckgeräte“.

c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (weggefallen)“.

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt nicht für die in Anlage 2 Abschnitt A bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte mit Ausnahme des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 und des § 22a Absatz 1, 3 und 5 jeweils in Verbindung mit § 10.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummer 9 wird Nummer 7 und die Angabe „13. März 2003“ wird durch die Angabe „20. Juli 2015“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8 und die Wörter „nach Absatz 4“ werden durch die Wörter „nach § 16 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9.
 - e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - f) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:
 - „11. Vorschriften des „ADR“ sind die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 16. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1184), die zuletzt nach Maßgabe der 29. ADR-Änderungsverordnung vom 22. November 2022 (BGBl. 2022 II S. 601) geändert worden sind;
 - 12. Vorschriften des „RID“ sind die Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter vom 28. März 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 145).“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kapitel 6.2 und Kapitel 6.8 ADR/RID“ durch die Wörter „Kapitel 6.2 oder Kapitel 6.8 ADR/RID“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unmittelbar nach der Herstellung für jedes Druckgefäß die in Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.6 ADR/RID vorgeschriebenen Unterlagen zu erstellen“ durch die Wörter „sicherzustellen, dass für jedes Druckgefäß die in Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.6 ADR/RID vorgeschriebenen Unterlagen unmittelbar nach der Herstellung erstellt sind“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „unmittelbar nach der Herstellung für jeden Tank die in Absatz 1.8.7.1.5 und die in der jeweils angewandten Norm gemäß der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID vorgeschriebenen Unterlagen zu erstellen und die in Absatz 6.8.2.3.1 Satz 4 vorgeschriebene Unterlage der Tankakte gemäß Absatz 4.3.2.1.7 ADR/RID“ durch die Wörter „sicherzustellen, dass für jeden Tank die in Absatz 1.8.7.1.5 ADR/RID und die in der jeweils angewandten Norm gemäß der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID vorgeschriebenen Unterlagen unmittelbar nach der Herstellung erstellt sind, und eine Kopie der in Absatz 6.8.2.3.2 Satz 1 ADR/RID genannten Bescheinigung der Tankakte nach Absatz 4.3.2.1.7 ADR/RID“ ersetzt.
 - b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5“ durch die Wörter „ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1.8.7.2.5 Satz 5“ durch die Wörter „Absatzes 1.8.7.2.2.3 Satz 5“ ersetzt.
- 5. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Konformitätsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.1.5“ durch die Wörter „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung nach Absatz 1.8.7.4.2 Buchstabe d“ ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Baumusterzulassung nach Unterabschnitt 1.8.7.2 in Verbindung mit der Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5“ durch die Wörter „die Baumusterzulassungsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.2.2 in Verbindung mit der ergänzenden Zulassungsbescheinigung über eine Änderung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 Satz 5 ADR/RID“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Konformitätsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.1.5“ durch die Wörter „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung nach Absatz 1.8.7.4.2 Buchstabe d“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Konformitätsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.1.5“ durch die Wörter „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung nach Absatz 1.8.7.4.2 Buchstabe d“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Konformitätsbescheinigung“ durch die Wörter „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Abschrift der technischen Unterlagen“ die Wörter „nach Unterabschnitt 1.8.7.8 ADR/RID“ eingefügt.
- 7. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Konformitätsbescheinigung, die Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5“ durch die Wörter „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung nach Absatz 1.8.7.4.2 Buchstabe d, die ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 Satz 5“ ersetzt.
- 8. In § 7 Absatz 1a und § 8 Absatz 1a werden jeweils die Wörter „Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5“ durch die Wörter „ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 Satz 5“ und die Wörter „Absatz 1.8.7.2.5 Satz 6“ durch die Wörter „Absatz 1.8.7.2.2.3 Satz 6“ ersetzt.
- 9. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 22 Absatz 2 und 3“ ein Komma und die Wörter „§ 22a Absatz 1 und 3“ eingefügt.
- 10. In § 14 Absatz 1 wird das Wort „Konformitätsbewertungsbescheinigungen“ durch die Wörter „Bescheinigungen über die erstmalige Prüfung“ ersetzt.
- 11. Dem § 15 Absatz 1 werden ein Komma und folgende Wörter angefügt:

„wobei ihr die in Unterabschnitt 1.8.6.2 ADR/RID genannten Pflichten obliegen“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Druckgeräte“ die Wörter „sowie die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes“ eingefügt, wird nach dem Wort „durchzuführen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Akkreditierungsurkunde nebst Anlage und einen Bescheid der nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) eingerichteten nationalen Akkreditierungsstelle, in dem diese bescheinigt, dass die Stelle über eine gültige Akkreditierung nach Absatz 1.8.6.3.1 Satz 2 ADR/RID verfügt, und“.

13. In § 17 Absatz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „außerordentliche Prüfungen“ die Wörter „sowie die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes“ eingefügt.
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.

15. In § 19 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr richtet einen Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte ein. An dem Erfahrungsaustausch nehmen teil:

- 1. die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zuständigen Stellen sowie
- 2. die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.“

17. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Marktüberwachungsstrategie

Die nationale Marktüberwachungsstrategie, die nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr.

305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) zu erstellen ist, soll in dem nach § 20 Absatz 3 eingerichteten Erfahrungsaustausch entwickelt und fortgeschrieben werden.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Marktüberwachungsmaßnahmen“.

b) Die Absätze 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde im Verlauf der Kontrolle nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass ortsbewegliche Druckgeräte die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, fordert sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer festgelegten, der Art der Gefahr angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um

1. die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit diesen Anforderungen herzustellen,
2. die ortsbeweglichen Druckgeräte vom Markt zu nehmen oder
3. die ortsbeweglichen Druckgeräte zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die entsprechende Benannte Stelle über die Nichtkonformität.

(3) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der ihm gesetzten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um

1. die Bereitstellung der ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken,
2. die ortsbeweglichen Druckgeräte vom Markt zu nehmen oder
3. die ortsbeweglichen Druckgeräte zurückzurufen.

Liegt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung nach § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 keine Information über einen Einwand eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder über einen Einwand der Europäischen Kommission gegen die getroffene vorläufige Maßnahme vor, so gilt die vorläufige Maßnahme als gerechtfertigt. Sind ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 mit einem ernststen Risiko verbunden, wird die Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 tätig.

(4) Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung darüber unterrichtet, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine vorläufige nationale Maßnahme getroffen worden ist, trifft die Marktüberwachungsbehörde, sofern sie dieser Maßnahme zustimmt, alle

geeigneten vorläufigen Maßnahmen in Hinblick auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke. Liegt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung nach Satz 1 keine Information über einen Einwand eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder über einen Einwand der Europäischen Kommission gegen eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffene vorläufige Maßnahme vor, so gilt die vorläufige Maßnahme als gerechtfertigt.

(5) Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 24 Absatz 5 darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/35/EU eine vorläufige nationale Maßnahme für gerechtfertigt hält, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um

1. die Bereitstellung der nicht konformen ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken,
2. die nicht konformen ortsbeweglichen Druckgeräte vom Markt zu nehmen oder
3. die nicht konformen ortsbeweglichen Druckgeräte zurückzurufen.

Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 24 Absatz 5 darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/35/EU eine vorläufige nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt hält, nimmt die Marktüberwachungsbehörde diese unverzüglich zurück.

(6) Hat die Kontrolle nach Absatz 1 ergeben, dass ortsbewegliche Druckgeräte die Anforderungen nicht erfüllen, erhebt die Marktüberwachungsbehörde die Kosten ihrer Amtshandlungen. Die Kosten sind von dem betroffenen Wirtschaftsakteur zu tragen.

(7) Werden ortsbewegliche Druckgeräte oder deren Teile ausgestellt, sind § 3 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes sowie die auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.“

c) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

19. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Maßnahmen bei der Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit durch konforme ortsbewegliche Druckgeräte

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde bei einer Kontrolle nach § 22 Absatz 1 fest, dass ortsbewegliche Druckgeräte eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Rechtsgüter darstellen, obwohl sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, fordert sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur auf,

1. alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte bei ihrem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweisen,

2. innerhalb einer festgelegten, der Art der Gefahr angemessenen Frist

- a) die ortsbeweglichen Druckgeräte vom Markt zu nehmen oder
- b) die ortsbeweglichen Druckgeräte zurückzurufen.

(2) Der Wirtschaftsakteur stellt sicher, dass die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sich auf sämtliche betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte erstrecken, die er in der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt hat oder verwendet.

(3) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der ihm gesetzten Frist keine angemessenen Maßnahmen nach Absatz 1, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen in Hinblick auf die in § 22 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke.

(4) Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 24 Absatz 5 darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission nach Artikel 32 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2010/35/EU eine vorläufige nationale Maßnahme oder eine andere Maßnahme für gerechtfertigt hält, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um

- 1. die Bereitstellung der gefährlichen konformen ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken,
- 2. die gefährlichen konformen ortsbeweglichen Druckgeräte vom Markt zu nehmen oder
- 3. die gefährlichen konformen ortsbeweglichen Druckgeräte zurückzurufen.

Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission nach Artikel 32 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2010/35/EU eine vorläufige Maßnahme nicht für gerechtfertigt hält, nimmt die Marktüberwachungsbehörde diese unverzüglich zurück.

(5) Hat die Kontrolle nach Absatz 1 ergeben, dass ortsbewegliche Druckgeräte eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Rechtsgüter darstellen, erhebt die Marktüberwachungsbehörde die Kosten ihrer Amtshandlungen. Die Kosten sind von dem betroffenen Wirtschaftsakteur zu tragen.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde den betroffenen Wirtschaftsakteur“ durch die Wörter „fordert die Marktüberwachungsbehörde den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die formale Nichtkonformität nach Ablauf der festgelegten Frist fort, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um“.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „beschränken oder untersagen“ durch die Wörter „zu beschränken oder zu untersagen“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „anordnen“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Meldeverfahren

(1) Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Fall des

1. § 22 Absatz 2 über die Ergebnisse ihrer Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat,
2. § 22 Absatz 3 über die von ihr getroffenen Maßnahmen unter Beifügung aller verfügbaren Angaben,
3. § 22 Absatz 5 über die von ihr getroffenen Maßnahmen,
4. § 22a Absatz 1 über die Ergebnisse ihrer Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat, unter Beifügung aller verfügbaren Angaben.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sollen insbesondere umfassen:

1. die Daten für die Identifizierung der nichtkonformen ortsbeweglichen Druckgeräte,
2. die Herkunft der Geräte,
3. die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr,
4. die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und
5. die von dem relevanten Wirtschaftsakteur vorgebrachten Argumente.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gibt die Marktüberwachungsbehörde insbesondere an, worauf zurückzuführen ist, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 4 sollen insbesondere umfassen:

1. die Daten für die Identifizierung der betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte,
2. die Herkunft der betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte,
3. die Lieferkette der betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte,
4. die Art der Gefahr sowie
5. die Art und Dauer der ergriffenen Maßnahmen.

(2) Im Fall des § 22 Absatz 4 unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über alle erlassenen Maßnahmen und weitere ihr vorliegende Informationen hinsichtlich der Nichtkonformität der ortsbeweglichen Druckgeräte. Sofern die Marktüberwachungsbehörde der von einem

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffenen vorläufigen Maßnahme nicht zustimmt, informiert sie die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich über ihre Einwände.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die eingegangenen Meldungen vollständig und schlüssig sind, leitet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die Meldungen unverzüglich zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als nationale Kontaktstelle nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes weiter.

(4) Stimmt die Marktüberwachungsbehörde im Fall des § 22 Absatz 4 einer gemeldeten vorläufigen nationalen Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht zu, leitet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union den Einwand nach Absatz 2 Satz 2 zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als nationale Kontaktstelle nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes weiter.

(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde sowie die Bundesministerien für Digitales und Verkehr sowie der Verteidigung über Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 3“ durch die Wörter „Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezeichnete System für Marktüberwachung und Informationsaustausch“ durch die Wörter „Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 bezeichnete System zum raschen Informationsaustausch“ ersetzt.

23. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informiert die Öffentlichkeit über folgende Anordnungen nach § 22 Absatz 3, 4 und 5, wenn sie unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind:

1. das Verbot, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitzustellen,
2. die Rücknahme von auf dem Markt bereitgestellten ortsbeweglichen Druckgeräten,
3. den Rückruf von auf dem Markt bereitgestellten ortsbeweglichen Druckgeräten,
4. die Einschränkung der Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt oder
5. die Sicherstellung, die Vernichtung oder die Unbrauchbarmachung ortsbeweglicher Druckgeräte.“

24. In § 27 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Konformitätsbescheinigung“ durch die Wörter „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung“ ersetzt.

25. § 29 Absatz 4 bis 6 wird aufgehoben.
26. § 30 wird aufgehoben.
27. In Anlage 2 Abschnitt B Nummer 1 werden die Wörter „Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806)“ durch die Wörter „Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 22 Absatz 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 6 Satz 1 und § 22a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 werden in den Gebührennummern 1101 und 1102 in der Spalte „Gebührentatbestand“ jeweils die Wörter „die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Änderungsverordnung] geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

In § 6 Absatz 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag“ durch die Wörter „von der Deutschen Industrie- und Handelskammer“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) regelt die Anforderungen an ortsbewegliche Druckgeräte, die für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem EU-Binnenmarkt zugelassen sind und setzt damit die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/537/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1) in nationales Recht um. Zu den ortsbeweglichen Druckgeräten zählen etwa Gaspatronen, Gasflaschen sowie Tanks von Tankfahrzeugen, Tankcontainern und andere bewegliche Druckbehälter. Die ortsbeweglichen Druckgeräte dienen zur Beförderung von Gasen und gasförmigen Flüssigkeiten. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des freien Verkehrs ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem EU-Binnenmarkt regelt die ODV die Verwendung, das Inverkehrbringen und die Bereitstellung dieser Geräte auf dem Markt.

In sicherheitstechnischer Hinsicht müssen für die ortsbeweglichen Druckgeräte die Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1762 der Kommission vom 5. Juni 2024 (ABl. L 2024/1762, 28.6.2024) geändert worden ist, erfüllt sein. Die Richtlinie 2008/68/EG bildet den Rahmen für das Gefahrgutbeförderungsrecht im EU-Binnenverkehr und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Regeln der in den Anhängen in Bezug genommenen internationalen Übereinkommen für den Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr anzuwenden. Zu den internationalen Übereinkommen gehören

1. das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
2. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und
3. das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die Regelungen dieser internationalen Übereinkommen werden durch verschiedene internationale und zwischenstaatliche Organisationen sowie Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt und in einem zweijährigen Zyklus an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Da die ODV hinsichtlich der technischen Anforderungen an die ortsbeweglichen Druckgeräte auf die maßgeblichen Regelungen des ADR und RID verweist, entsteht der Änderungsbedarf, die am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen im ADR/RID 2023 in der ODV abzubilden.

Zu den Änderungen im ADR/RID 2023 zählen u.a. die neu aufgenommenen Absätze 1.1.4.7.1 und 1.1.4.7.2 ADR/RID die die Ein- und Ausfuhr von Gasen in wiederbefüllbaren Druckgeräten, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden, regeln. Das Entleeren dieser wiederbefüllbaren Druckgeräte stellt ein Auspacken im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dar und fällt damit in den Anwendungsbereich des Gefahrgutbeförderungsrechts.

Das in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2010/35/EU geregelte Schutzklauselverfahren etabliert ein Verfahren, nach dem die (nationalen) Marktüberwachungsbehörden gegen ortsbewegliche Druckgeräte vorgehen können, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Mit Blick auf die EU-Ebene sichert das Schutzklauselverfahren ein einheitliches Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem EU-Binnenmarkt. Die ODV setzt die Vorgaben dieses Schutzklauselverfahrens in den §§ 22 bis 24 in nationales Recht um. Die Vollzugspraxis hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Bedarf an klarstellenden Änderungen und der Schließung von einzelnen Regelungslücken besteht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung wird zunächst das nationale Recht der Beförderung gefährlicher Güter an die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen angepasst. Mit dieser Anpassung wird der technische und wissenschaftliche Fortschritt mit dem Ziel berücksichtigt, auch zukünftig die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter zu gewährleisten.

Im Weiteren wird mit dieser Verordnung das in der Richtlinie 2010/35/EU geregelte Schutzklauselverfahren im nationalen Recht besser abgebildet, um einen effizienten Vollzug der Marktüberwachung im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte sicherzustellen.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der völker- und EU-rechtlichen Vorgaben bedarf eines förmlichen Rechtsetzungsverfahrens.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ergibt sich aus §§ 3, 7a und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit EU-Recht, insbesondere der Verordnung 2010/35/EU sowie dem maßgeblichen Völkerrecht (ADR/RID/ADN) vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Relevanzprüfung sind keine unterschiedlichen Wirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern durch diese Verordnung ersichtlich.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die verbesserte Darstellung des Schutzklauselverfahrens im nationalen Recht dient der Klarheit und Verbesserung des Vollzugs im Bereich der Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte durch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Durch die Anpassung des nationalen Rechts an die Bestimmungen des für die Beförderung gefährlicher Güter maßgeblichen Völkerrechts steht diese Verordnung auch im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Änderungsverordnung sind für Bund, Länder (und Gemeinden) nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, durch die ein Erfüllungsaufwand entstehen könnte.

Durch das Regelungsvorhaben entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Regelungsvorhaben entsteht für die Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen in Deutschland sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Die Verordnung dient der Anpassung an geltendes Völkerrecht sowie der verbesserten Abbildung des europäischen Rechts, das keine Befristung vorsieht. Darüber hinaus unterliegen die völkerrechtlichen Bestimmungen einem zweijährigen Änderungszyklus zur stetigen Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Erforderliche Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Änderung der Überschrift des § 21, der Aufnahme eines neuen § 22a und des Wegfalls des § 30.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Aufnahme eines neuen § 22a, der die Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf die sogenannten konformen ortsbeweglichen Druckgeräte regelt, muss als Folgeänderung

in der in § 1 Absatz 2 enthaltenen Ausnahmeregelung zum Anwendungsbereich der ODV Berücksichtigung finden. Für die in Anlage 2 Abschnitt A bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte bleiben Maßnahmen der Marktüberwachung auch weiterhin möglich. Sie müssen den technischen Anforderungen nach der GGVSEB in Verbindung mit dem ADR/RID/ADN bzw. der GGVSee in Verbindung mit dem IMDG-Code entsprechen, sodass keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Im Rahmen der Änderung der ODV wurden auch die Begriffsbestimmungen aktualisiert. Die Begriffsbestimmung zu „Akkreditierung“ konnte aufgehoben werden, da dieser Begriff nur einmal in § 16 verwendet und hinreichende bestimmt wird. Die Begriffsbestimmung „nationale Akkreditierungsstelle“ konnte ebenfalls aufgehoben werden, da in § 16 nun unmittelbar auf die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes eingerichtete Stelle verwiesen wird. Im gleichen Zug wurden Begriffsbestimmungen zu den Begriffen „ADR“ und „RID“ aufgenommen

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Das Ersetzen des „und“ durch ein „oder“ in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass ein Hersteller die Anforderungen nach Kapitel 6.2 und Kapitel 6.8 bei der Herstellung eines ortsbeweglichen Druckgeräts nicht kumulativ, sondern jeweils alternativ zu erfüllen hat.

Die Anpassungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 verfolgen den Zweck, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2010/35/EU normierte Pflicht des Herstellers in Bezug auf die zu erstellenden Unterlagen zu konkretisieren. Die jeweils erforderlichen Unterlagen für ein Inverkehrbringen eines hergestellten Druckgefäßes bzw. eines Tanks ergeben sich aus den Verweisen auf das ADR/RID. Da der Hersteller aber nicht alle erforderlichen Unterlagen selbst erstellt, richtet sich seine Pflicht darauf, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterlagen unmittelbar nach der Herstellung erstellt sind.

Zu Buchstabe b

Darüber hinaus wird in Nummer 4 neben den erforderlichen Änderungen der Verweise auch eine begriffliche Anpassung in Bezug auf die „ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung“ zur Anpassung an das ADR/RID 2023 vorgenommen. Inhaltlich sind keine Änderungen intendiert. Weiterhin legt Absatz 3a fest, dass Hersteller Druckgefäße und Tanks, die ortsbewegliche Druckgeräte sind und für die nach Erteilung ihrer Baumusterzulassung Umbauten nach Unterabschnitt 1.8.7.2 ADR/RID zugelassen wurden, nur in Verkehr bringen darf, wenn sie den Bestimmungen beider Zulassungen entsprechen und die Bescheinigung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 Satz 5 ADR/RID vorliegt.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Der Begriff der „Konformitätsbescheinigung“ wird im ADR/RID 2023 nicht mehr verwendet. Inhaltlich entspricht die „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung der Konformitätsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU. Um einen eindeutigen Bezug zur entsprechenden Regelung im ADR/RID zu erreichen, wird die Terminologie angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Verweise auf das ADR/RID 2023. Im Einzelnen:

Im Zuge der Überarbeitung des ADR/RID 2023 wurde der Begriff der „Baumusterzulassung“ nach Unterabschnitt 1.8.7.2 durch den Begriff „Baumusterzulassungsbescheinigung“ nach Absatz 1.8.7.2.2 ADR/RID konkretisiert, um den Unterschied zwischen dem Verfahren einer Baumusterzulassung selbst und der Bescheinigung über eine Baumusterzulassung im Regelwerk darzustellen.

Mit dem ADR/RID 2023 wird die „Bescheinigung der Zulassung einer Änderung“ in „ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung“ umbenannt. Diese Änderung verfolgt damit den Zweck, diese Änderung im ADR/RID 2023 im nationalen Recht abzubilden. Darüber hinaus wurde die Bezeichnung „ADR/RID“ ergänzt.

Der Begriff der „Konformitätsbescheinigung“ wird im ADR/RID 2023 nicht mehr verwendet. Inhaltlich entspricht die „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung der „Konformitätsbescheinigung“ im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU. Um einen eindeutigen Bezug zur entsprechenden Regelung im ADR/RID zu erreichen, wird die Terminologie angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Konformitätsbescheinigung“ wird im ADR/RID 2023 nicht mehr verwendet. Inhaltlich entspricht die „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung“ der „Konformitätsbescheinigung“ im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU. Um einen eindeutigen Bezug zur entsprechenden Regelung im ADR/RID zu erreichen, wird die Terminologie entsprechend angepasst

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe c

Aufnahme eines präzisierenden Verweises auf das ADR/RID 2023 zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Änderung dient ebenfalls der begrifflichen Anpassung in Bezug auf die „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung“ und die „ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung“ an das ADR/RID 2023.

Zu Nummer 8 (§§ 7 und 8)

Anpassungen in Bezug auf die „ergänzende Zulassungsbescheinigung über eine Änderung“ sowie eine weitere redaktionelle Anpassung eines Verweises auf das ADR/RID 2023.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Folgeänderung aufgrund der Aufnahme eines neuen § 22a.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung der „Konformitätsbescheinigung“ bzw. „Konformitätsbewertungsbescheinigung“ in „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung“ im ADR/RID 2023.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Der Verweis wurde an dieser Stelle aufgenommen, um klarzustellen, dass die in Unterabschnitt 1.8.6.2 ADR/RID genannten Pflichten in den Zuständigkeitsbereich der Benennenden Behörde fallen.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Die Aufgabe einer zugelassenen Prüfstelle, die betriebseigenen Prüfdienste zu überwachen, zählt aktuell bereits zu den Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.6.1 ADR/RID. Die Änderung in Absatz 1 besitzt demnach eine klarstellende Funktion und zielt auf die Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit ab.

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde das bisherige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt.

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 4 dient zunächst der redaktionellen Anpassung des Verweises an das ADR/RID 2023. Darüber hinaus wurde Nummer 4 auch inhaltlich überarbeitet und damit klargestellt, dass eine Prüfstelle im Benennungsverfahren keine Bescheinigung nach Unterabschnitt 1.8.6.8 Satz 2 ADR/RID 2021 bzw. Absatz 1.8.6.3.1 Satz 2 ADR/RID 2023 als Nachweis einer Akkreditierung vorzulegen hat. Vielmehr muss eine Prüfstelle die nun in Nummer 4 genannten Dokumente der DAkkS bzw. der nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes eingerichteten nationalen Akkreditierungsstelle vorlegen, um eine gültige Akkreditierung nach Absatz 1.8.6.3.1 Satz 2 ADR/RID 2023 nachzuweisen.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde das bisherige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt.

Zu Nummer 14 (§ 18)**Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Ergänzung zur Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes dient der Klarstellung der Aufgaben der zugelassenen Prüfstellen. Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 16 Absatz 1 (s.o. unter Nummer 11).

Zu Buchstabe b

Absatz 1a kann aufgehoben werden. Die Befugnis der Benannten Stellen eine Baumusterprüfung oder eine getrennte Baumusterprüfung durchzuführen, ergibt sich bereits aus der Befugnis nach Absatz 1 Konformitätsbewertungen durchführen zu dürfen. Die übrigen Regelungen zum weiteren Verfahren sind unmittelbar im ADR/RID geregelt und bedürfen keiner Darstellung im nationalen Recht.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde das bisherige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt.

Zu Nummer 16 (§ 20)

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde das bisherige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt. Neben dieser Änderung wurde klarstellend normiert, dass die Teilnahme an dem durch das BMDV eingerichteten Erfahrungsaustausch ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) für die zuständigen Marktüberwachungsbehörden nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie für die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zwar nicht verpflichtend ist, aber im Rahmen der Zusammenarbeit sichergestellt werden sollte.

Zu Nummer 17 (§ 21)

§ 21 kann im Rahmen einer Rechtsbereinigung grundsätzlich überarbeitet und gekürzt werden. Die Anforderungen an die nationale Marktüberwachungsstrategie ergeben sich bereits aus dem zitierten unmittelbar geltenden Unionsrecht, dessen uneingeschränkte Durchführung auf der nationalen Ebene durch § 6 des Marktüberwachungsgesetzes gewährleistet wird. Im Rahmen der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte, sieht § 21 vor, dass die Marktüberwachungsstrategie im Rahmen des genannten Erfahrungsaustausches (weiter-) entwickelt werden soll.

Zu Nummer 18 (§ 22)

Die umfangreiche und umstrukturierende Änderung des § 22 dient der genauen und ausdifferenzierten Abbildung des in Artikel 30 und 31 der Richtlinie 2010/35/EU geregelten Schutzklauselverfahrens im nationalen Recht. Im Einzelnen:

Die Neufassung des Absatzes 2 dient dazu, das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden im Rahmen des Schutzklauselverfahrens nach der Richtlinie 2010/35/EU eindeutiger im nationalen Recht darzustellen. Nach dem Schutzklauselverfahren werden Marktüberwachungsbehörden im Falle einer bestehenden Nichtkonformität eines ortsbeweglichen Druckgeräts im Regelfall zunächst eine Aufforderung an den Wirtschaftsakteur richten, eine bestehende Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Übrigen wird mit der Aufnahme des Satz 2 eine Umsetzungslücke im nationalen Recht geschlossen, indem die Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörden gemäß des Artikels 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/35/EU in diesem Fall die entsprechende notifizierte bzw. benannte Stelle zu unterrichten, explizit im nationalen Recht aufgenommen wird.

Die Überarbeitung des ersten Satzes dieses Absatzes 3 dient der klarstellenden Umsetzung des Artikels 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/35/EU, der insoweit das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden im Wege (verbindlicher) geeigneter vorläufiger Maßnahmen für den Fall regelt, dass der betroffene Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen nach Absatz 2 trifft. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Bereitstellung zu untersagen bzw. einzuschränken bzw. auf dem Markt befindliche ortsbewegliche Druckgeräte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Durch die Klarstellung des Vorgehens der Marktüberwachungsbehörden an Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 in diesem Satz wurde die vormals in § 22 Absatz 2 enthaltende nicht abschließende Aufzählung möglicher Maßnahmen aus systematischen Gründen aufgehoben.

Darüber hinaus dient Satz 2 der Umsetzung des Artikels 30 Absatz 7 und stellt klar, dass eine vorläufige Maßnahme der nationalen Marktüberwachungsbehörden nach Ablauf von

zwei Monaten als gerechtfertigt gilt, sofern weder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union noch die Europäische Kommission einen Einwand erheben.

Mit Satz 3 wird § 22 Absatz 3 a.F. an die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 angepasst. Das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden im Fall von ortsbeweglichen Druckgeräten bzw. Produkten, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, ist im Gegensatz zum produktspezifischen Schutzklauselverfahren im unmittelbar geltenden Unionsrecht (Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1020) normiert.

Absatz 4 regelt die Konstellation im Schutzklauselverfahren, in der die zuständigen Marktüberwachungsbehörden nach dem nationalen Meldeverfahren über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung eine Meldung über eine nationale Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat erhalten. Für den Fall, dass die Marktüberwachungsbehörden diesem Vorgehen im Rahmen ihrer eigenen Prüfung zustimmen, treffen sie ihrerseits alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen. Ansonsten erfolgt die Meldung ihres Einwands nach dem in § 24 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 geregelten Meldeverfahren. Mit den in Absatz 4 enthaltenen Regelungen wird auch Artikel 30 Absatz 8 der Richtlinie 2010/35/EU Rechnung getragen. Der bisherige Absatz 4 fällt damit ersatzlos weg. Die bislang in diesem Absatz enthaltene Regelung wird nicht im Rahmen des Schutzklauselverfahrens der Richtlinie 2010/35/EU normiert; sie ergibt sich bereits aus dem unmittelbar geltendem Unionsrecht (vgl. Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020).

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 31 Absatz 2, der insoweit das Verfahren im Rahmen des Schutzklauselverfahrens der Union beschreibt, das beginnt, wenn in der zuvor genannten und in Absatz 5 geregelten Konstellation ein Einwand erhoben wird. In diesem Fall trifft die Europäische Kommission eine Entscheidung darüber, ob sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt hält. Absatz 5 regelt insoweit wie die Entscheidung der Kommission – gerechtfertigte nationale Maßnahme oder keine gerechtfertigte nationale Maßnahme – auf der nationalen Ebene umgesetzt wird. Mit der Neufassung des Absatzes 5 ist auch der Wegfall der Sätze 1 und 2 des Absatz 5 a.F. verbunden. Die in diesen Sätzen enthaltenen Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sind kein originärer Teil des speziell in der Richtlinie 2010/35/EU geregelten Schutzklauselverfahrens. Diese Befugnisse und die Übertragung auf die Marktüberwachungsbehörden im nationalen Recht ergeben sich bereits aus Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes. Die bislang in Absatz 5 Satz 3 und 4 geregelte Kostenerhebung für Amtshandlungen der Marktüberwachungsbehörden nach Maßgabe der Gefahrgutkostenverordnung wird als Absatz 6 neu gefasst.

Der bisherige Absatz 6 wird mit der Neufassung aufgehoben. Die in diesem Absatz enthaltenen Befugnisse der Marktüberwachungsbehörde sind nicht Teil des speziellen Schutzklauselverfahrens nach der Richtlinie 2010/35/EU; Diese Befugnisse und ihrer Übertragung auf die Marktüberwachungsbehörden im nationalen Recht ergeben sich aus Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes. Bei dem neugefassten Absatz 7 handelt es sich um Absatz 9 a.F., der unter redaktioneller Anpassung der Verweise auf das Produktsicherheitsgesetz verschoben wird.

Zu Nummer 19 (§ 22a)

Die Aufnahme des § 22a dient dazu, eine Regelungslücke im nationalen Recht zu schließen. Artikel 32 der Richtlinie 2010/35/EU richtet sich an solche ortsbeweglichen Druckgeräte, die zwar mit den Anforderungen der Richtlinie 2008/68/EG und der Richtlinie 2010/35/EU übereinstimmen und damit konform im Sinne der ODV sind, aber dennoch eine Gefahr insbesondere für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Die Regelungen der ODV und die Möglichkeit eines Tätigwerdens der Marktüberwachungsbehörden war bisher daran geknüpft, dass die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte nicht

konform waren. Mit § 22a werden die Regelungen des Artikels 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/35/EU in nationales Recht umgesetzt.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU in Bezug auf die Möglichkeit der Marktüberwachungsbehörden auch gegenüber konformen, aber gefährlichen Druckgefäßen Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 19), wurde demnach zunächst die Aufforderung der Marktüberwachungsbehörde an den Wirtschaftsakteur in Absatz 1 aufgenommen. Ähnlich wie in § 22 Absatz 3 kann die Marktüberwachungsbehörde Anordnungen treffen, sofern der Wirtschaftsakteur selbst keine Maßnahmen ergreift (vgl. Absatz 3).

Zu beachten ist, dass im Rahmen des Artikels 32 der Richtlinie 2010/35/EU zwar kein Schutzklauselverfahren durchgeführt wird, aber dennoch die Umsetzung einer Entscheidung der Europäischen Kommission auf der nationalen Ebene so wie in Absatz 4 normiert vorgesehen ist. Abschließend soll die Marktüberwachungsbehörde auch im Rahmen des § 22a für ihre Amtshandlungen Kosten erheben können.

Zu Nummer 20 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Diese Änderung dient der Anpassung an das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden im Falle des Bestehens einer formalen Nichtkonformität. Liegt eine solche vor, fordern die Marktüberwachungsbehörden – ähnlich wie in § 22 Absatz 2 – den betroffenen Wirtschaftsakteur auf, das Bestehen einer formalen Nichtkonformität zu beheben. Dieses Vorgehen wird mit dieser Änderung im nationalen Recht abgebildet.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der klarstellenden Anpassung an Artikel 33 der Richtlinie 2010/35/EU. Hiernach werden im Falle des Fortbestehens einer formalen Nichtkonformität alle erforderlichen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten ergriffen. Im nationalen Recht werden diese Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörden getroffen, unabhängig davon, ob der Wirtschaftsakteur zuvor selbst einer Anordnung bzw. Aufforderung nach Absatz 1 nachgekommen ist. Darüber hinaus sieht Artikel 33 der Richtlinie 2010/35/EU in diesem Fall – anders als die aktuelle Fassung des § 23 Absatz 2 – kein Ermessen auf Seiten des Mitgliedstaates vor, was auch für die Umsetzung im nationalen Recht für die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gelten soll.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Das in den Artikeln 30 bis 33 der Richtlinie 2010/35/EU geregelte Schutzklauselverfahren beinhaltet ein ausdifferenziertes Meldeverfahren zwischen den (nationalen) Marktüberwachungsbehörden und der Europäischen Kommission sowie den Mitgliedstaaten der Union. Dabei ist grundsätzlich ein sogenanntes „Upstream-Meldeverfahren“ – Meldungen von der nationalen auf die europäische Ebene – und ein sogenanntes „Downstream-Meldeverfahren“ – Meldungen von der europäischen auf die nationale Ebene – zu unterscheiden. Mit der Überarbeitung des § 24 soll diesem ausdifferenzierten Meldeverfahren nach der Richtlinie 2010/35/EU im nationalen Recht Rechnung getragen werden. Im Einzelnen:

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Darstellung des Meldeverfahrens im Rahmen des „Upstream-Meldeverfahrens“. Im Rahmen dieses nationalen Meldeverfahrens unterrichten die Marktüberwachungsbehörden in einem ersten Schritt zunächst die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über das Ergreifen einer Maßnahme. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Inhalt und Umfang einer Meldung nach der jeweiligen Maßnahme im Schutzklauselverfahren richtet und insoweit jeweils (leicht) variiert.

Während die Meldung nach Nummer 3 – mit dem Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2010/35/EU umgesetzt wird – lediglich die Unterrichtung umfasst, dass die Maßnahme getroffen wurde, müssen in den anderen Fällen des Absatz 1 weitere Angaben gemacht werden. Im Falle der Nummer 1 – der insoweit Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2010/35/EU in nationales Recht umsetzt – erschöpft sich der Umfang der Unterrichtung in den Ergebnissen der Beurteilung der Marktüberwachungsbehörden. Sofern eine Meldung gemäß Nummer 2 gemacht wird, sieht Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/35/EU vor, dass alle verfügbaren Angaben gemacht werden, bspw. die Daten für die Identifizierung der nichtkonformen ortsbeweglichen Druckgeräte, die Herkunft der Geräte und die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr. Darüber hinaus gibt die meldende Marktüberwachungsbehörde an, worauf zurückzuführen ist, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen. Eine Meldung einer Marktüberwachungsbehörde nach Nummer 4 bildet die Vorgabe des Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie im nationalen Recht ab, alle verfügbaren Angaben, wie die Daten für die Identifizierung der betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte, ihre Herkunft, ihre Lieferkette, die Art der Gefahr, sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahme, anzugeben.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist erforderlich, um die in Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/35/EU geregelte Konstellation im Schutzklauselverfahren zu erfassen, in der ein anderer Mitgliedstaat eine Maßnahme der Marktüberwachung ergriffen hat. In diesem Fall sieht die Richtlinie 2010/35/EU vor, dass die übrigen Mitgliedstaaten der Kommission eigene Maßnahmen und weitere Informationen über die Nichtkonformität oder für den Fall, dass sie der ergriffenen Maßnahme nicht zustimmen, ihre Einwände melden. Absatz 2 regelt diese spezifische Situation nunmehr explizit im nationalen Recht und sieht vor, dass die Marktüberwachungsbehörden ihre Meldungen bzw. Einwände auf der nationalen Ebene zunächst in einem ersten Schritt an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung übermitteln.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Darstellung des „Upstream-Meldeverfahrens“ auf der nationalen Ebene. Die in Bezug genommenen Meldungen der Marktüberwachungsbehörden werden in einem zweiten Schritt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als nationale Kontaktstelle gemäß § 16 Absatz 3 MÜG weitergeleitet, um die nach der Richtlinie 2010/35/EU bestehenden Meldepflichten zu erfüllen.

Absatz 4 regelt das „Upstream-Meldeverfahren“ auf der nationalen Ebene bei Meldungen von Einwänden der Marktüberwachungsbehörden nach Absatz 2 Satz 2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Meldungen von Einwänden werden auf der nationalen Ebene in einem zweiten Schritt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Weiterleitung auf die europäische Ebene an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als nationale Kontaktstelle gemäß § 16 Absatz 3 MÜG übermittelt und gewährleisten damit den Zugang der zuständigen Marktüberwachungsbehörden zum Schutzklauselverfahren der Union nach Artikel 31 der Richtlinie 2010/35/EU.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der Namensänderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr dem § 24 Absatz 3 a.F., der insoweit das „Downstream-Meldeverfahren“ im Rahmen des Schutzklauselverfahrens im nationalen Recht normiert.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Bei der redaktionellen Änderung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 22 Absatz 3. An dieser Stelle wird nun unmittelbar auf Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 verwiesen.

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 2 wird der erforderliche Verweis auf das System zum raschen Informationsaustausch auf der Europäischen Ebene aktualisiert.

Zu Nummer 23 (§ 26)

Bei der Neufassung des § 26 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überarbeitung des § 22 Absatz 2 a.F. die nunmehr eine Auflistung der einzelnen Fälle erfordert, in denen die Öffentlichkeit über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnungen informiert wird.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Der Begriff der „Konformitätsbescheinigung“ wird im ADR/RID 2023 nicht mehr verwendet. Inhaltlich entspricht die „Bescheinigung über die erstmalige Prüfung“ der Konformitätsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU. Um einen eindeutigen Bezug zur entsprechenden Regelung im ADR/RID zu erreichen, wird die Terminologie entsprechend angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Die in Absatz 4, 5 und 6 enthaltenen Übergangsvorschriften werden aufgrund Zeitablaufs zur allgemeinen Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Nummer 26 (§ 30)

Mit § 30 wurde die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S.3711), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, zum 3. Dezember 2011 aufgehoben. Mit Eintritt dieses Zeitpunkts wurde § 30 gegenstandslos.

Zu Nummer 27 (Anlage 2)

Da die Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 durch die Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 ersetzt wurde, ist der entsprechende Verweis in Anlage 2 Abschnitt B Nummer 1 anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrgutkostenverordnung)

Bei der Anpassung der Gefahrgutkostenverordnung handelt es sich um notwendige Folgeänderungen, die auf die mit Artikel 1 geänderte ODV zurückgehen. Zunächst werden die für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Marktüberwachungsbehörden notwendigen Verweise in § 1 der Gefahrgutkostenverordnung aktualisiert und – auf Grund der Aufnahme eines neuen § 22a – ergänzt. Darüber hinaus findet die Aufnahme eines neuen § 22a auch im Rahmen des Gebührenverzeichnisses in Anlage 1 durch die Aktualisierung des Vollzitates Berücksichtigung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

Redaktionelle Anpassung in § 6 Absatz 5 auf Grund der Umwandlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. in die Deutsche Industrie- und Handelskammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Da die Änderungen im ADR/RID völkerrechtlich bereits in Kraft getreten sind und auch der besondere Adressatenkreis dieser Verordnung im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung sowie der Anhörung gemäß § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes beteiligt wurde, tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.